

2039 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1979 betreffend ein Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände samt Erklärung

Das gegenständliche Übereinkommen regelt die Haftung für Schäden, die durch in den Weltraum gestartete Gegenstände verursacht werden. Es unterscheidet dabei Fälle der Erfolgshaftung und der Verschuldenshaftung. Der Grundsatz der Erfolgshaftung findet bei Schäden Anwendung, die auf der Erde eintreten, oder bei Beschädigung von Luftfahrzeugen im Flug, jener der Verschuldenshaftung bei Schäden an anderen Weltraumfahrzeugen oder deren Besatzung.

Der Staatsvertrag folgt einer Tendenz im neueren Völkerrecht, Staaten absolut für Tätigkeiten verantwortlich zu machen, die ihrer Natur nach besonders gefährlich sind. Dieser Grundsatz findet derzeit in zunehmendem Ausmaß vor allem in das zwischenstaatliche Nachbarschaftsrecht Eingang.

Das vorliegende Übereinkommen stellt einen weiteren bedeutsamen Bestandteil des internationalen Weltraumrechts dar.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. November 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Oktober 1979 betreffend ein Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände samt Erklärung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 11 20

Dkfm.Dr. P i s e c
Berichterstatter

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter